



Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd Benningen/Hawangen



Interkommunaler Gewerbepark Benningen/Hawangen Hauptstraße 18 - 87734 Benningen

Amtliche Bekanntmachung

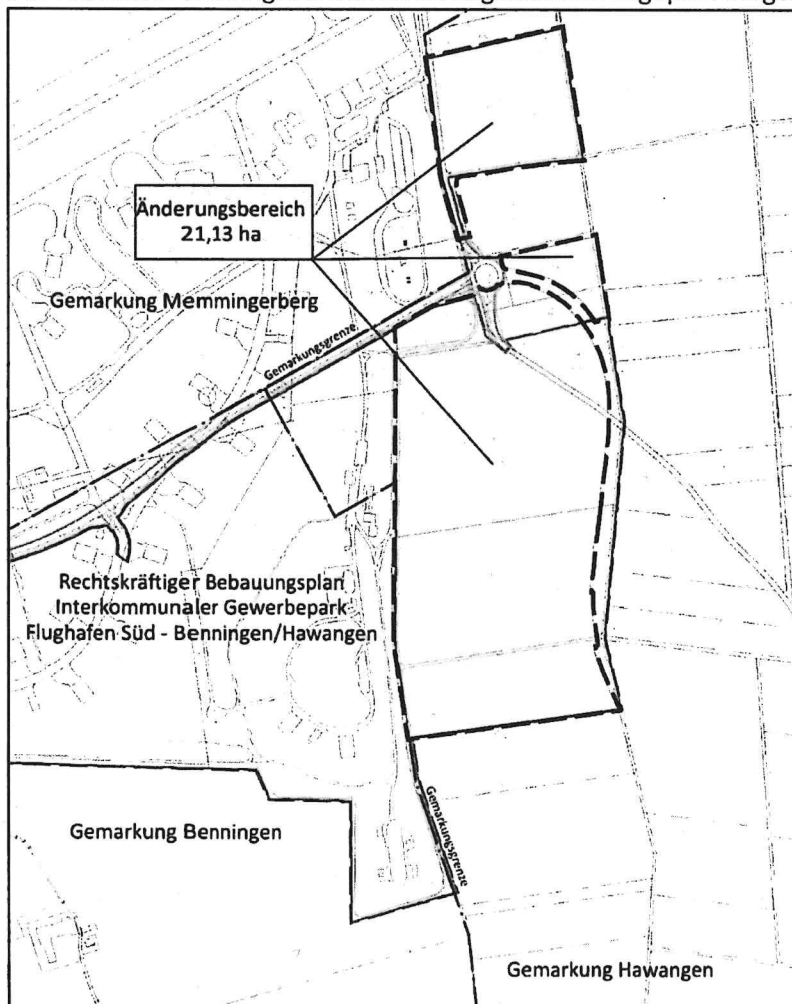
des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd -
Benningen / Hawangen“

des Satzungsbeschlusses zur

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans mit Grünordnung „Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen / Hawangen“

Der Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd - Benningen / Hawangen“ hat mit Beschluss vom 15.12.2022 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans mit Grünordnung „Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen / Hawangen“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.



Lageplan Geltungsbereich 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung „Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen / Hawangen“ ohne Maßstab



**Zweckverband
Interkommunaler Gewerbepark
Flughafen Süd
Benningen/Hawangen**



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, die Örtlichen Bauvorschriften mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Benningen, Hauptstraße 18, 87734 Benningen während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Benningen, den 16.01.2023

Bürgermeister Osterrieder
Vorsitzender des Zweckverbandes

Angeschlagen am: 16.01.2023
Abgenommen am: 06.03.2023